

Folge 73 | Weihnachten mit Wurm drin

Nach der Entsch.: AG Aalen, 16.09.1999, Az. 3 C 811/99

Besprochen von: Klara Dresselhaus & Tristan Rohner



Sachverhalt

K stellt beim Weihnachtsessen mit der Familie am 24.12. ein Glas mit roter Paprika, die der H herstellt und vertreibt auf den Tisch. Erworben hat er das Glas in einem Supermarkt, also nicht direkt von H. Beim Öffnen des Glases offenbart sich ein ca. 3 cm langer toter Wurm, der aus einer Paprikaschote hervorsticht. Beim Anblick werden der Kläger sowie dessen Ehefrau und Tochter, die ebenfalls am Esstisch sitzen, von einem Ekelgefühl überfallen. Trotz des Ekelgefühls untersucht der Kläger den Inhalt weiter und findet eine weitere Paprikaschote mit Würmern besetzt. Die ganze Familie ekelt sich. Gegessen wird von Paprika und Wurm nichts. Das Essen an Heiligabend findet ein abruptes Ende. Die ganze Familie verlässt den Esstisch und kämpft mit Erbrechenerscheinungen.

Nach dem Vortrag des K seien die gesamten Weihnachtsfeiertage für diesen und dessen Familie buchstäblich verdorben gewesen. Bei den Mahlzeiten sei an Genuss nicht mehr zu denken gewesen. Das ekeleregende Bild sei immer wieder zurückgekehrt. Die mit Würmern gespickten Paprikaschoten haben beim Kläger dazu geführt, dass er dieses Gemüse, welches er bis zu diesem Vorfall sehr gerne zu sich genommen habe, nie mehr werde essen können. Beim Anblick von Paprikaschoten bekomme er ein Ekelgefühl, unabhängig davon, ob dies in einer Gemüseabteilung, beim Einkauf von Käse, Fleisch oder Wurst sei. Der Kläger habe Paprika sehr geschätzt, und die Würmer im Paprikaglas haben ihn derart gewurmt, dass ihm ein Stück Lebensfreude verloren gegangen sei. Diese psychische Beeinträchtigung habe sich bei ihm auf sein körperliches Wohlbefinden ausgewirkt. Bei ihm seien Einschlafstörungen und Alpträume aufgetreten.

K verlangt nun 1500 EUR Schmerzensgeld von H. Unterstellt, der Vortrag des K erweist sich als zutreffend. Besteht ein solcher Anspruch?

A. Vertragliche Ansprüche

Zwischen H und K besteht kein Vertragsverhältnis, K hat das Glas im Supermarkt, nicht von H direkt erworben. Damit scheiden vertragliche Ansprüche aus.

B. Anspruch aus § 1 Abs. 1 S. 1 ProdHaftG

Ein Anspruch auf Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes könnte sich aus § 1 Abs. 1 S. 1 ProdHaftG ergeben.

I. Rechtsgutsverletzung

Als Rechtsgutsverletzung könnte eine Gesundheitsschädigung i.S.d. § 1 ProdHaftG eingetreten sein. Unter einer Gesundheitsschädigung versteht man das Hervorrufen oder Steigern eines pathologischen, d.h. eines nachteilig von den normalen körperlichen Funktionen abweichenden

Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

Zustandes körperlicher oder seelischer Art. Seelische Störungen sind erfasst, soweit diese tatsächlichen Krankheitswert aufweisen. Ekel allein genügt nicht. Jedenfalls die beschriebenen Angst- und Schlafstörungen können jedoch eine Gesundheitsschädigung begründen.

II. Inverkehrbringen eines fehlerhaften Produkts

H hat das Glas mit den Paprika als Produkt i.S.d. § 2 ProdHaftG in Verkehr gebracht. Aufgrund der Würmer in dem Paprikaglas bietet dieses nicht die Sicherheit, die man von diesem Produkt, das zum Verzehr durch Menschen gedacht ist, erwartet werden kann, vgl. § 3 ProdHaftG. Es ist somit fehlerhaft.

III. Haftungsbe gründende Kausalität

Das Inverkehrbringen des fehlerhaften Produkts müsste haftungsbe gründend kausal für die Rechtsgutsverletzung geworden sein. Dies ist der Fall, wenn das Inverkehrbringen des fehlerhaften Produkts *conditio sine qua non* für den Eintritt der Gesundheitsschädigung geworden ist und die eingetretene Rechtsgutsverletzung vom Schutzzweck der Norm erfasst ist.

Im allgemeinen Deliktsrecht ist im Rahmen der haftungsbe gründenden Kausalität eine dreistufige Prüfung üblich, wobei zunächst nach der Äquivalenz (*conditio sine qua non*-Formel), sodann nach der Adäquanz (Vorhersehbarkeit des Kausalverlaufs) und schließlich nach dem Schutzzweck der Norm gefragt wird. Bei der Haftung nach § 1 ProdHaftG handelt es sich jedoch um eine Gefährdungshaftung, sodass ein Verschulden nicht erforderlich ist. Nach h.M. wird bei diesen Tatbeständen (auch z.B. § 7 StVG) keine Adäquanzprüfung vorgenommen, da das Kriterium der Vorhersehbarkeit nah an einer Fahrlässigkeits- und damit Verschuldensprüfung gelagert ist. Deshalb wird dieses Kriterium hier nicht geprüft.

Die Würmer im Paprikaglas sind nicht hinwegzudenken, ohne dass der pathologische Zustand des K entfielen, die Fehlerhaftigkeit des Produkts ist kausal i.S.d. *conditio sine qua non* Formel für die Gesundheitsschädigung des K geworden.

Fraglich ist jedoch, ob der Eintritt dieser Rechtsgutsverletzung im Schutzzweck der Verletzten Verhaltensnorm liegt. Die verletzte Verhaltensnorm ist die Pflicht, nur sichere Produkte in Verkehr zu bringen. Hier liegt allenfalls eine psychisch vermittelte Kausalität vor. Die Rechtsprechung hat für sog. Schockschäden Voraussetzungen entwickelt, die die Ausweitung der Haftung des Verletzers einengen sollen. Erforderlich ist insbesondere, dass es sich um eine nachvollziehbare Reaktion im Verhältnis zu dem eingetretenen Ereignis handelt. Dies wird bei seelischen Störungen in Reaktion auf eine eigene Verletzung oder den Tod oder die Verletzung eines nahestehenden Angehörigen bejaht, oder wenn der Verletzte selbst Zeuge eines schweren Unfalls wurde. Die Reaktion, wie sie der K auf die toten Würmer beschrieben hat, wirkt selbst für den Fall, dass es sich bei dem K um eine sensible Persönlichkeit handelt, überzogen und völlig außer Verhältnis. Das Gericht führt dazu aus:

„Es entspricht aber der Lebenserfahrung, dass man beim Verzehr von Obst oder Gemüse kleine Würmer bisweilen vorfinden kann. So finden sich beispielsweise immer wieder Würmer in Zwetschgen und in Äpfeln. Dem Gericht ist kein Fall bekanntgeworden, dass jemand, der versehentlich auf einen derartigen Wurm gebissen hat, derart von Ekel überfallen wurde, dass dies beim Betroffenen zu Beschwerden mit krankheitsähnlichem Charakter geführt hätte. Eine

zwar nicht wissenschaftliche aber doch repräsentative Umfrage bei den bekanntermaßen empfindlichsten Mitarbeiter/innen des Amtsgerichts konnte entweder nur spontane Heiterkeitsausbrüche oder aber Unverständnis über eine derartige Reaktion beim Kläger hervorrufen. Niemand konnte sich derartige Gesundheitsbeeinträchtigungen überhaupt vorstellen. Während Würmer in Zwetschgen zumeist noch leben und zappeln, was bei empfindlichen Zeitgenossen kurzfristig Ekel hervorrufen mag, waren die Würmer in den eingelegten Paprikaschoten tot und bewegten sich nicht mehr. Die Einwirkung auf den Kläger und seine Familie war deshalb äußerst gering. Der vorliegende Fall ist auch nicht mit den sog. Schockschäden zu vergleichen, bei denen die Beobachtung eines schweren Unfalles naher Angehöriger eine nachhaltige, die übliche Trauerreaktion übersteigende und medizinischen Krankheitswert besitzende psychische Gesundheitsstörung zufügte. In derartigen Fällen wird eine Gesundheitsverletzung angenommen. Diese Fälle sind mit dem vorliegenden aber nicht vergleichbar. Zwei tote Würmer sind schließlich etwas völlig anderes als der Tod eines nahen Angehörigen.

Somit lässt sich der Verdacht nicht völlig ausschließen, dass die vom Kläger beschriebenen Symptome mit dadurch verursacht wurden, dass der Kläger verschiedene Zeitungsartikel gelesen hat über Urteile aus dem Land der unbegrenzten (Schmerzensgeld-)Möglichkeiten. Die beiden Würmer allein waren jedenfalls nicht generell geeignet, die vom Kläger beschriebenen Gesundheitsstörungen hervorzurufen.“

Damit liegt die Verletzung des K nicht im Schutzzweck der verletzten Verhaltensnorm. Mangels haftungsbegründender Kausalität scheidet ein Anspruch aus § 1 Abs. 1 ProdHaftG aus.

C. Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB

Ein Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB scheidet ebenso an der fehlenden haftungsbegründenden Kausalität.

D. Ergebnis

K hat gegen H keine Ansprüche auf Schmerzensgeld in Höhe von 1500 EUR.